OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000874/3/KH/HK

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.04.2026, GZ: BHSE/926150002831/26, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10.04.2026, GZ: BHSE/926150002831/26, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegen A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 280 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010).

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die verhängte Strafe sehr hoch sei und er um Reduktion ersuche. Eine weitere Begründung enthielt die Beschwerde nicht.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Verwaltungsgericht gewährte mit Schreiben vom 18.05.2026 (ON 2) Parteiengehör hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf, dieser beantwortete das Schreiben bis dato nicht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf bestellte über eine Internetplattform 12 Stück Viagra Tabletten (Wirkstoff: Sildenafil 100 mg). Diese stellen der Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) unterliegende Arzneiwaren dar. Die Tabletten wurden aus China am 30.01.2026 in das Bundesgebiet eingeführt und vom Zollamt in der X-Straße-Straße, entdeckt. Es lag keine Einfuhrbescheinigung gemäß § 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG) vor.

Es scheinen betreffend den Bf keine Vormerkungen auf. Dem Bf war nicht bewusst, dass die Bestellung der verfahrensgegenständlichen Arzneiwaren eine strafbare Handlung darstellt, auch sei er beim Bestellvorhang nicht darauf hingewiesen worden, dass die Lieferung dieses Produkts anzeigepflichtig sei. Der Bf hat sich in naher Zukunft einer Bandscheiben-OP zu unterziehen, wobei hiefür Kosten in Höhe von ca. 16.000 Euro selbst zu tragen sind.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Gewährung von Parteiengehör. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Tathergang selbst als unstrittig anzusehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 AWEG 2010 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG normiert, dass im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

Der Bf hat im Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme abgegeben, allerdings hat er bereits im Behördenverfahren darauf hingewiesen, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die Bestellung der verfahrensgegenständlichen Tabletten eine strafbare Handlung darstelle und er beim Bestellvorhang nicht darauf hingewiesen wurde, dass die Lieferung dieses Produkts anzeigepflichtig sei. Es ist gerichtsbekannt, dass Internetseiten, auf denen derartige Bestellungen getätigt werden können, oftmals aufgrund ihres Erscheinungsbildes auf den ersten Blick wie legale Plattformen zur Bestellung von Arzneiwaren wirken können. Der Bf war dementsprechend im Glauben, dass die Bestellung auf diesem Weg zulässig sei, wobei eine einsichtige und besonnene Maßfigur in diesem Fall nähere Erkundigungen eingeholt hätte, die jedenfalls Zweifel an einem rechtlich zulässigen Erwerb des verfahrensgegenständlichen Präparats im Wege des Online-Handels hervorgerufen hätten, insbesondere da die verfahrensgegenständlichen Tabletten in Österreich rezeptpflichtig sind. Dennoch ist das Verschulden des Bf im vorliegenden Fall aufgrund der Aufmachung derartiger Plattformen als nicht hoch einzustufen, was im Hinblick auf die Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Der Bf brachte weiters vor, dass ihm eine Bandscheibenoperation bevorstehe, wobei er diesbezüglich angefallene Kosten in Höhe von 16.000 Euro selbst zu tragen habe. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Menge der vom Bf bestellten Tabletten (12 Stück) gering ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird die verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt. Diese ist in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als ausreichend, aber auch notwendig anzusehen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsstrafgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing